

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

4 (12.3.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. März

1908.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Diöcesansynoden des Jahres 1907 betr.

Bekanntmachung.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1907 betr.

Die letztjährigen Diöcesansynoden sind in der Zeit zwischen dem 30. Mai (Bretten) und dem 24. Oktober (Bogberg) gehalten worden. Den weitaus wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete der ihnen vorgelegte Katechismusentwurf. Wir werden das Geeignete unter III (Religionsunterricht) darüber sagen.

Wenn auf diesen kirchlichen Versammlungen schon oft vorgebrachte Klagen und Wünsche immer wieder laut werden, so gelangen dabei doch auch neue Gedanken zur Aussprache oder dieselben Gegenstände werden unter einem andern Schwinkel betrachtet.

Bedauern müssen wir, daß trotz häufig ergangener Mahnungen noch manche Geistliche, außer dem dürftigen statistischen Material nichts berichtet haben über die Ab- oder Aufwärtsbewegung im Gebiet des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens ihrer Gemeinden.

31

Die Beratungen sind so gut wie ausnahmslos in friedlichem Geiste gepflogen worden, wie es sich ja auch ziemt.

Daß die gefaßten Beschlüsse ihrem Wortlaute nach und unter genauer unmißverständlicher Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll zu verzeichnen sind, bringen wir nachdrücklich in Erinnerung.

I. Lehre.

Mannheim-Heidelberg bittet nochmals, „den Bewissensnotstand derjenigen, welche das Apostolikum bei Taufe und Konfirmation nicht bekennen können,

zu beseitigen, sei es im Zusammenhang mit einer Agendenrevision, sei es durch Schaffung zweier neuer Formulare für Taufe und Konfirmation, welche schon der nächsten Generalsynode vorzulegen wären.“ Mit Rücksicht auf die seit vier Jahren unverändert gebliebene Lage sind wir auch jetzt nicht im Stande solche Vorschläge zu machen und verweisen auf die Behandlung der Angelegenheit auf der letzten Generalsynode (Verhandlungen S. 190 1).

II. Gottesdienst.

Im Jahre 1907 sind fertiggestellt und eingeweiht worden die Kirchen in Hohenheim, Karlsruhe (Lutherkirche), Lauda, Lichtental, Nonnenweier und Waldhof.

An den sonntägigen Hauptgottesdiensten nahmen ausweislich des Ergebnisses der jährlich stattfindenden Zählung 21,4% der Evangelischen teil, mithin wieder etwas weniger als zuvor. Die unsres Wissens allenthalben — auch in andern Kirchengebieten — beobachtete Abnahme der Zahl der Kirchenbesucher erweist sich jedoch genauer besehen deshalb als minder groß, weil der Berechnung jetzt erstmals die Volkszählung von 1905 zu Grunde lag. Immerhin aber läßt sich nicht verkennen, daß der Kirchenbesuch seit einiger Zeit in allmählichem, obgleich langsamem Rückgang begriffen ist.

Die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung sind mannigfacher Art. Bewiß wird sie mitunter, wie Karlsruhe-Land meint, durch die Nähe der Stadt und sozialdemokratische Einflüsse wesentlich verschuldet. Aber da sie sich ebenso an Orten geltend macht, wo günstigere Verhältnisse obwalten, müssen noch tiefer liegende Gründe vorhanden sein. Wir finden solche in der Zurückdrängung des religiösen Interesses durch die weltlichen Aufgaben und Reize des Lebens, worauf u. a. Müllheim weist, und anderseits in einer starken Neigung, die innerliche persönliche lebendige Stellung zu Gott und seinem Reich im Gegensatz zu den bloßen kirchlichen Formen und Sitten mehr hervorzukehren. Wie dem aber auch sei, so hat die Kirche sich jedenfalls immer zuerst zu fragen, ob sie nicht selbst zur Ausbreitung des Schadens beigetragen habe und was sie etwa zu seiner Überwindung zu leisten vermöge.

Als ein Heilmittel wird bekanntlich vielfach die **Evangelisation** empfohlen. Adelsheim weiß neben günstigen Erfolgen auch von einigen schädlichen Wirkungen und klagt über den Mangel an der so nötigen Nüchternheit in dieser Tätigkeit und ihrer Beurteilung. Eppingen sieht in ihr ein Mittel zu lediglich vorübergehender Erregung mit englischem und amerikanischem Beigeschmack. Die Zeit zu abschließendem Urteil scheint uns noch nicht gekommen zu sein. Tatsache ist jedenfalls, daß die gegebenen Anregungen in zahlreichen Fällen nur oberflächlich und

vorübergehend sind, nachhaltiger aber bloß dann, wenn sie von der vorangehenden und nachfolgenden Kleinarbeit treuer Seelsorger begleitet werden. Und darauf kommt es doch gewiß am allermeisten an. Zur Erzielung von Kirchlichkeit und der durch sie geförderten Frömmigkeit fällt noch immer die Persönlichkeit und Wirksamkeit des Geistlichen ganz besonders ins Gewicht.

Das geistliche Amt ist kein beliebiger Beruf, sondern ein heiliges außerordentlich verantwortungsvolles und zugleich „köstliches Werk“. Aber es verlangt darum auch wie kaum eine andere Aufgabe den ganzen Mann. Mit dem Besitz gewisser Kenntnisse und der Ausübung erlernter Fertigkeiten ist es nicht getan. „Das Herz macht den Theologen“, und zwar das ganze ungeteilte Herz mit der Aufwendung aller Kräfte, die einem zu Gebote stehn. Wir können dies hier nicht weiter ausführen. Aber wir wollen daran erinnern, daß solche Hingabe sich vornehmlich auch in der Gewissenhaftigkeit und Unermüdllichkeit des Gebrauchs der Belegenheiten und Einrichtungen zur Weckung und Förderung des kirchlichen Lebens kundtun und bewähren muß.

Das gilt in erster Linie von der Predigt, dem „fürnehmsten Stück“ des Gottesdienstes. Wie sie geartet sein soll, damit die Hörer Segen empfangen, ist in einem früheren Bescheid gesagt und soll nicht wiederholt werden. Im Anschluß daran sei jedoch aufs ernstlichste gemahnt, beim Evangelium als der einzig gegebenen Grundlage der Predigt zu bleiben. Es ist in letzter Zeit und zwar meist bei dem jüngern Geschlecht aufgefallen, daß der biblische Text oft nicht mehr in seinen Tiefen und Weiten durchgearbeitet und praktisch verwertet wird, sondern daß das Bibelwort zwar als Text gelesen, aber in der Predigt selbst in den Hintergrund gestellt wird, und daß die Gedanken und Probleme der Neuzeit, so wichtig sie an sich sind, oft ohne die Durchleuchtung mit dem göttlichen Lichte der christlichen Wahrheit ausgesprochen und zu lösen versucht werden. Gewiß soll man jeder Predigt die geistig angestregte Vorarbeit des Predigers anmerken. Aber dabei darf ebensowenig vergessen werden, daß geistreicheln und wirklich geistig Verarbeitetes bieten noch lange nicht ein und dasselbe ist. Was religiös vertiefen, was zu sittlichem Handeln bewegen kann, finden wir eben am besten und gewissesten in den biblischen Gestalten und vor allem in der einzigartigen Persönlichkeit Jesu Christi. Wird dies außer acht gelassen, so rächt es sich bitter. Jeder Kirchgänger und nicht zum wenigsten gerade der gebildete, der seinen Durst nach geistiger Bereicherung sonst in weltlicher Lektüre oder im Kunstgenuß zu stillen sucht, verlangt, wenn er in die Kirche kommt, einen Trunk aus dem Urquell religiösen Empfindens. Gewiß, er will nicht nur Kraft oder bloß verschwommenes Gefühl, er will auch Geist und etwas zum Nachdenken, aber er will eben beides, Kraft und Geist in einem erhalten.

Hiermit hängt noch etwas anderes zusammen, was wir nicht unerwähnt lassen dürfen. Unsere **Perikopenordnung** mit zwei Jahrgängen vorgeschriebener und zweien zur Wahl vorgeschlagener Texte nebst den dazu gehörigen Lesebüchern bietet eine reiche Fülle biblischen Predigtstoffs und große Abwechslung. Feste Ordnung und Freiheit der Bewegung sind durch diese Einrichtung gleichermaßen gewahrt. Man sollte daher meinen, es müßte keine allzugroße Überwindung kosten, sich hiernach zu richten. Und wenn auch Geistliche, die schon öfter über die Perikopen gepredigt haben, innerhalb der durch das gegenwärtige Perikopenbuch gezogenen Schranken ein und das andere Mal von der Regel abzuweichen sich erlauben, wird ihnen das niemand verargen. Aber die letzten Erfahrungen lehren, daß es gerade jüngere, oft gerade die allerjüngsten sind, bei denen eine auffällige Willkür zu Tage tritt. Es gehört allerdings nicht bloß Liebe zur Ordnung, es gehört zugleich eine tapfere Entschlossenheit dazu, keinem Bibelabschnitt, auch dem allerschwierigst scheinenden nicht aus dem Wege zu gehen. Sich da zu fügen ist Pflicht und gereicht schließlich zur eigenen inneren Befriedigung. Im Amt erfahrene Pfarrer werden es jüngeren Amtsbrüdern zudem gerne bezeugen, daß manche auf den ersten Blick die größte Anstrengung fordernden Texte während ihrer Bearbeitung sich als weniger schwierig erweisen. Die Rücksicht auf die ernstesten Glieder der Gemeinde, zugleich der Regel nach auch die fleißigsten Kirchgänger, sollte übrigens hauptsächlich bestimmend sein. Lesen doch viele von diesen vor ihrem Kirchgang den Bibeltext noch zu Hause durch und fühlen sich dann recht enttäuscht, wenn sie im Gotteshause in eine ihnen völlig fremde Gedankenwelt versetzt werden. Gerade der evangelische Geistliche aber hat bei seinem ganzen Tun und Lassen nicht sowohl von demjenigen auszugehen, was ihm selbst gefällt, sondern was der Gemeinde wahrhaft frommt. Freiheit und Ungebundenheit schließen sich hier völlig aus. Wenn Luther sich an die Perikopen hielt, während Zwingli über ganze Bücher der Bibel fortlaufend predigte, so war beiden Reformatoren eben doch gemeinsam der treue Anschluß an das Fundament der heiligen Schrift. So soll es in der evangelischen Kirche bleiben.

Die Aussprache über den Stand der **Christenlehre** nimmt immer noch einen ziemlich breiten Raum auf den Synoden ein. Fast auf keiner fehlen Klagen über mangelhaften Besuch dieser Gottesdienste, wenn wir auch im Verhältnis zu früher manchfache Besserung verzeichnen dürfen. Mit den Klagen Hand in Hand gehen meist auch Vorschläge zur Beseitigung der gerügten Übelstände. Was wir in zahlreichen Kirchenvisitationsbescheiden bemerken, daß nämlich die Erwachsenen durch Teilnahme an diesen Gottesdiensten den Pflichtigen mit gutem Beispiel vorangehen sollten, wird als ein wichtiges Mittel zur Herbeiführung gesunderer Zustände auch von den Synoden hervorgehoben. Namentlich die Kirchenältesten, aber auch die

Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung als die durch das Vertrauen der Gemeinde gewählten Vertreter sollten den Pflichtigen zur Aufmunterung und als lebendige Zeugen für den Wert dieser religiösen Fortbildung wenigstens in bestimmter Reihenfolge abwechselnd den Christenlehren anwohnen. Diese Mahnungen sind auch schon vielfach auf fruchtbaren Boden gefallen und haben dadurch manche Säumigen wieder zu ihrer Pflicht zurückgeführt. Das eigene persönliche Vorbild ist stets der eindrücklichste Unterricht.

Über die Christenlehre, ihre Bedeutung, den in ihr zu behandelnden Stoff, die Zahl der Jahre, während welcher sie nach der Konfirmation pflichtmäßig noch zu besuchen ist, über Bestrafung der Lässigen u. a. hat der Oberkirchenrat in der Bekanntmachung vom 21. August 1868 sich eingehend ausgesprochen. Die Hauptgrundsätze, die damals geltend gemacht wurden, haben ihre Bedeutung bis heute behalten. Sie sind freilich nicht durchweg beachtet worden. So ist die auch in § 13 der Konfirmationsordnung vom Jahre 1892 aufgenommene Bestimmung, wonach eine kürzere Dauer der Christenlehre (als 4 Jahre) von der Kirchengemeindeversammlung nur mit Genehmigung des Diöcesanausschusses eingeführt werden kann, mehrfach nicht befolgt worden. Sie sei hier wiederholt in Erinnerung gebracht.

Was den in der Christenlehre zu behandelnden Stoff angeht, so wird die Forderung der Bekanntmachung von 1868, stets den Katechismus zu Grunde zu legen, in dieser allgemeinen Form nunmehr kaum noch aufrecht zu halten sein. Die Grundlage des katechetischen Unterrichts in der Christenlehre, die wohlgemerkt nicht Kinderlehre, sondern Gemeindegottesdienst ist und sein soll, wird vielmehr der biblische Stoff sein müssen. Deshalb hat der Regel nach — und das geschieht schon vielerorts — die kurze Besprechung eines Bibelabschnitts an die Spitze der Darbietungen zu treten. Um aber den durchzunehmenden Stoff in einem gewissen Zusammenhang zu behandeln, wäre je nach der Dauer der Pflichtigkeit für mehrere Jahre ein genauer Plan zu entwerfen und durchzuführen. Und zwar müßte der leitende Gedanke nicht bloße Wiederholung von früher Erlerntem, sondern religiöse Weiterbildung sein. Dazu würde es sich empfehlen, in einem Jahre vorzüglich biblischen Stoff, in einem andern Kirchengeschichte und Kirchenlied, in einem weitern das Bedeutsamste aus Glaubens- und Sittenlehre zum Gegenstand der Besprechung zu machen. Gelegenheit, dabei die Sätze und Sprüche des Katechismus zu wiederholen oder auch einige weitere noch neu zu erlernen, ergibt sich von selbst. Der vielfach beobachteten Übung des Geistlichen, sich in der Christenlehre fast ausschließlich an die Neukonfirmierten zu wenden, muß der Abschied gegeben werden. Die Pflichtigen der späteren Jahrgänge sind, wenn überhaupt, nur dadurch noch festzuhalten, daß

man gerade sie interessiert und mit ihnen auch Stoffe bespricht, welche schärferes Nachdenken erfordern. Auch die Erwachsenen würden dadurch mehr angezogen.

Allerdings kommt letztlich das meiste, wenn nicht alles, darauf an, wie der Christenlehrstoff behandelt wird, und darauf, daß sich der Geistliche gewissenhaft auch auf diese Tätigkeit vorbereitet, um zur Herbeiführung religiöser Vertiefung und sittlicher Befestigung das denkende junge Menschenkind gegen religionsfeindliche Angriffe und bedenkliche Versuchungen zu wappnen. Wenn aber die Bibel wie bei der Predigt so auch in der Christenlehre die Grundlage bildet, so liegt hierin zunächst eine ernste Gewissensprüfung für jeden Geistlichen, ob ihm, trotzdem nahezu zwei Jahrtausende seit Christus zurückliegen und darum die Zeitlage und die Lebensauffassung und Lebensgestaltung sich verändert hat, der Geistesgehalt der Bibel noch als Richtschnur für Glauben und Leben, für Frömmigkeit und Sittlichkeit gilt, oder nicht. Das aber muß wie den Gottesdienstbesuchern überhaupt so den Christenlehrbesuchern im besondern klar gemacht werden, daß auf die entscheidende Frage: Wie werde ich gerecht und selig? schließlich doch die christliche Offenbarung in der heiligen Schrift die beste, ja einzige zutreffende Antwort gibt.

Über **Wochen-** und **Kindergottesdienste** uns zu äußern bieten die Verhandlungen der letzten Synoden keinen Anlaß. Wir können feststellen, daß in beiderlei Hinsicht der Zustand ein befriedigender ist.

III. Religionsunterricht.

Der neue Lehrplan für die Volksschulen hat mancherlei Schwierigkeiten bezüglich des Religionsunterrichts, besonders aber des **Konfirmandenunterrichts** im Befolge gehabt. Der Oberkirchenrat hat im Hinblick darauf in einer Bekanntmachung vom 22. Juni 1907 (K. G. u. B. Bl. Nr. XI S. 112/3) Mittel und Wege zur Hebung dieser Schwierigkeiten angegeben. Die Unmöglichkeit der Einführung einer vierten wöchentlichen Religionsstunde hat er bei diesem Anlaß wiederholt betont, zur Fruchtbarmachung des Konfirmandenunterrichts aber den früheren Beginn desselben angeordnet.

Die Folgen, welche die Änderungen im Lehrplan der Volksschule nach sich gezogen haben, können wir nur bedauern, vermögen sie aber nicht aus der Welt zu schaffen. Bretten beschloß einstimmig: „In Anbetracht der Vermehrung des weltlichen Unterrichts nach dem neuen Lehrplan und des hiernach noch ungünstiger gewordenen Verhältnisses zum Religionsunterricht, und in der Erkenntnis, daß die bisherige Stundenzahl zur Bewältigung des religiösen Unterrichts nicht ausreicht, beantragt die Synode, daß vom vierten Schuljahr an eine vierte Religionsstunde

obligatorisch eingerichtet werde.“ Vahr, wo die Sache ebenfalls zur Sprache kam, findet es „unglaublich“, wie eine Forderung immer wiederkehren kann, die nur „aus Unkenntnis der Schulverhältnisse überhaupt und des Schulgesetzes insbesondere“ zu erklären sein würde. Dasselbe gilt, wenn Emmendingen uns einmütig „dringend bittet, im Hinblick auf die dem Konfirmandenunterricht bevorstehenden Schwierigkeiten schon jetzt bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß im Stundenplan der Schule die nötige Zeit für den Konfirmandenunterricht zur Verfügung gestellt werde“, — während doch eben dieser Unterricht den Maßnahmen der Staatsregierung in keiner Weise unterliegt, sondern lediglich der kirchlichen Fürsorge überlassen ist. — Wir haben indessen in der Erkenntnis seiner hohen Bedeutung durch die Dekanate eine allgemeine Umfrage veranlaßt und nun erfahren, daß er in manchen Fällen noch in zufriedenstellender Weise geordnet werden konnte. Wo aber das Gegenteil zutrifft, waren nicht selten entweder unüberwindliche widrige Verhältnisse oder die Personen mit ihrem Auftreten und Verhalten zueinander schuld. Wir werden übrigens dieser Frage unsere Aufmerksamkeit und Fürsorge weiterhin in vollstem Maße zuwenden.

Gemäß § 80 der Kirchenverfassung haben wir den von der Lehrbücherkommission bearbeiteten **Entwurf eines Katechismus** den vorigjährigen Synoden „zur Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung“ vorgelegt. Eingehende Referate sind überall erstattet und ausgedehnte Verhandlungen gepflogen worden. Die hervorgetretenen Meinungen aber gehen weit auseinander. Wenn vereinzelt Stimmen auch bei diesem Anlaß wieder jedweden Katechismus glaubten ablehnen zu sollen, haben andere der Wiedereinführung des Kleinen Lutherschen — freilich in einer Umgestaltung — das Wort geredet, und sogar die Beibehaltung des jetzigen ist von einer Synode gefordert worden. Es ist hier nicht am Platze, alle die verschiedenen Anschauungen und Wünsche genau zusammenzustellen. Wir beschränken uns daher auf eine Übersicht des Gesamtergebnisses, soweit es sich feststellen läßt.

Nach den eingegangenen, aber den Sachverhalt nicht immer klar darstellenden, Protokollen haben von den 25 Synoden 14, allerdings meist in so oder anders bedingter Weise, für, 11 gegen den Entwurf sich ausgesprochen. Die Forderung, den Katechismusunterricht statt erst mit dem sechsten schon mit dem fünften Schuljahr beginnen zu lassen, haben bei dieser Gelegenheit drei Synoden erhoben. Adelsheim und Borberg haben den Entwurf einstimmig abgelehnt. Bretten im ganzen ebenso; doch ist das Stimmenverhältnis nicht genau zu ersehen. Durlach hat ihn mit 17 gegen 5 Stimmen verworfen; Freiburg wünscht einstimmig einen neuen. Auch Hornberg kommt mit 28 Stimmen zu einem ablehnenden Beschluß, Karlsruhe-Land mit 30 gegen 2. Mosbach hat mit 20 gegen 15 für Bei-

behaltung des bisherigen Katechismus, mithin gegen den Entwurf sich ausgesprochen, Neckarbischofsheim mit 31 gegen 5 Stimmen ihn abgelehnt, Oberheidelberg wünscht einen neuen unter teilweiser Benützung des vorgelegten (21 gegen 14), Wertheim befürwortet mit 12 gegen 6 die Bearbeitung eines neuen im Anschluß an Luthers Kleinen Katechismus.

Für den Entwurf ohne namhafte Änderungen ist Schopfheim einstimmig eingetreten. Angenommen haben ihn, sprachliche und sachliche Änderungen vorausgesetzt, Emmendingen und Eppingen, ersteres mit 25 gegen 11, letzteres mit 14 gegen 5, Karlsruhe-Stadt mit 14 gegen 7 und 4 Stimmenthaltungen; Konstanz stellt sich mit 13 gegen 2 freundlich zu ihm, ebenso Lahr mit 33 gegen 4, Ladenburg-Weinheim mit 21 gegen 4, Lörrach mit 29 gegen 17. Unter der Voraussetzung ziemlich weitgehender Änderungen in formeller und materieller Hinsicht spricht sich Müllheim mit 30 gegen 3, Mannheim-Heidelberg mit 23 gegen 13, Neckargemünd mit 23 gegen 13, Rheinbischofsheim mit 38 gegen 2, Sinsheim mit 24 gegen 8 für den Entwurf aus. Auch Pforzheim will ihn, wenn auch sehr bedingt, annehmen.

Die Generalsynode des nächsten Jahres wird über diese Angelegenheit zu entscheiden haben.

Was die Art angeht, wie zum Teil auf den Synoden über diese wichtige Angelegenheit verhandelt wurde, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Sachkunde und Vorurteilslosigkeit häufig zu vermissen waren. Auch haben eine ziemliche Zahl von Rednern der kirchlichen Lage der Gegenwart wenig Rechnung getragen und außeracht gelassen, was zur Zeit möglich und erreichbar ist. Wir legen auch dieses Werk in Gottes Hand. Möge unter seinem Walten daraus erwachsen, was unsere Kirche in ihrem Glauben fördert und ihren Gliedern zum Heile dient!

IV. Religiöses und sittliches Leben.

Daß Kirchlichkeit und wahre Religiosität und echte Sittlichkeit nicht immer Hand in Hand gehen, lehrt die Erfahrung. Es mag eine vielleicht nicht geringe Zahl von Gewohnheitskirchgängern geben, die den Gottesdienst ohne weiteres als ein gutes Werk ansehen, durch das sie sich Woche für Woche mit ihrem Gott abzufinden suchen. Trotz ihrer Kirchlichkeit ist von reiner selbstloser Besinnung aus ihren Taten wenigstens so gut wie nichts zu bemerken. So aufgefaßt sinkt die Kirchlichkeit herab zu einer leeren Form, sie ist Schale ohne Kern, wenn sie nicht gar geflissentlich und absichtlich zu einer schlimmes Leben und böses Denken verhüllenden Decke

entweicht wird. So wäre sie der Tod jeder wahren Frömmigkeit und jeder aus lauterer Besinnung geborenen Sittlichkeit. Der regelmäßige Kirchgang kann aber auch sein und ist gewiß bei vielen eine gute Gewohnheit, ein zur zweiten Natur gewordenes, sonn- und festtäglich gebieterisch Befriedigung forderndes Bedürfnis. Auch in diesem Falle decken sich Kirchlichkeit und Frömmigkeit an sich noch nicht. Aber erstere dient doch da als Förderungsmittel der letzteren und wirkt naturgemäß versittlichend zunächst im persönlichen Einzelleben, aber auch sozialetisch, d. h. sie macht fähig und tüchtig zu sittlichem Handeln im Umgang mit anderen Menschen. In der Teilnahme am kirchlichen Leben offenbart sich ja gerade der Familiencharakter des Christenstandes. Wer seine Mitmenschen als Kinder eines Vaters, als Brüder und Schwestern regelmäßig um sich und mit sich zusammensieht zum Zweck der Verehrung des gemeinsamen Vaters, der muß daraus mächtige Antriebe gewinnen für sein sittliches Verhalten. Er wird das Personleben, die Familie, das Eigentum, die Ehre seines Nächsten hochschätzen. So dienen, recht gefaßt, Kirchlichkeit, Frömmigkeit und Sittlichkeit in schönem Verein zur Erreichung des höchsten Zieles, zur persönlichen Lebensvollendung, zur Ausgestaltung einer heiligen Gottes-Gemeinde, des Reiches Gottes.

Man ist gewöhnt, bei Beurteilung des sittlichen Standes einer Gemeinde in der Regel die **Zahl der unehelichen Geburten** in ihr mit zum Maßstab zu nehmen. Im letzten Jahre sind in unserer Landeskirche von 28413 Geburten 2039, mithin 7,2 % unehelich gewesen. Dieser Prozentsatz ist zwar nicht sehr hoch, aber er würde bedeutend wachsen, wenn das Verhalten mancher Brautpaare vor dem Abschluß der Ehe mit in Betracht gezogen werden könnte. Es läßt sich ja tatsächlich nicht leugnen, daß in weite Kreise hinein Zucht und Scham und Sittenreinheit bei beiden Geschlechtern auf einer tiefen Stufe angelangt sind. Dies wird mit vielem Ernst beklagt, und nicht mit Unrecht werden die zahllosen Vergnügungen im Gefolge eines üppigen Vereinslebens vielfach mit dafür verantwortlich gemacht.

Daß die **Bereine** und zwar nicht nur die weltlichen, sondern auch die im engeren und weiteren Sinn kirchlichen, ihre Erholungsfeiern in Wirtshäusern abzuhalten sich genötigt sehen, wird von Bretten beklagt. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß zur Errichtung eigener Säle, sofern in ihnen auch kirchliche Versammlungen gehalten werden, örtliche kirchliche Mittel verwendet werden können. Gefährlich wird das üppige Vereinsleben namentlich den jungen Leuten, weil ihnen häufig die Stärke der religiösen Lebenskräfte fehlt, welche den Reizungen der Sinne Widerstand entgegensetzen könnten. Und doch liegt die Ursache aller der bedauerlichen Erscheinungen noch tiefer. Sie liegt in dem bedenklichen Mangel an einem Autoritätsbewußtsein, das sich durch das Gewissen gebunden fühlt. Die Grundpfeiler, auf denen ein gesundes

einzelnes Personleben wie ein gedeihliches Gemeinde- und Volksleben sich erbauen, sind bedenklich gelockert, wo nicht umgestürzt. Gottesfurcht ist nicht nur aller Weisheit, sondern auch aller wahren Sittlichkeit Anfang, ja zugleich Mitte und Ende. Es müssen, soll nicht einmal ein Zusammenbruch des festen Bollwerks eines frommen und sittlich starken Volkes eintreten, alle Erziehungsmächte in Haus und Schule, Staat und Kirche zusammenwirken. Es muß heutzutage neben der Macht der Humanität, d. h. der überall helfenden edlen Menschlichkeit, religiös ausgedrückt der helfenden Bruderliebe, zugleich auch die eiserne Gewalt des Befehles Gottes der Jugend möglichst eindringlich vorgehalten werden zur Mahnung und Warnung. Die Jugend muß sich davon überzeugen lassen, daß der Gebrauch der Freiheit erst dann berechtigt ist, wenn man durch Gehorsam gegen die heiligste aller Mächte, gegen Gottes Befehl, sich selbst beherrschen, seinen Eigenwillen unter das Befehl Gottes beugen gelernt hat. Es ist unbegreiflich, daß Eltern, solange sie noch irgendwelche Erziehungsgewalt über ihre Kinder besitzen, dabei gleichgültig bleiben können, wenn diese aus Schrift und Wort die nackte Verhöhnung alles Heiligen wie tödliches Gift in ihr Innenleben aufnehmen.

Einen seit Jahren mit ziemlicher Regelmäßigkeit wiederkehrenden Antrag hat diesmal Lörrach gestellt: „Die Synode beklagt einmütig die Abhaltung von Rekrutenmusterungen in der Karwoche und die damit zusammenhängenden Störungen der Feiertage und bittet den Oberkirchenrat, bei der Militärbehörde dahin zu wirken, daß in Zukunft die Gefühle der Christenheit mehr geschont werden.“ Schon im Bescheid auf die Synoden von 1886 (K. B. u. V. Bl. 1887 S. 63) haben wir über diesen Gegenstand uns ausgesprochen. Seither sind öfter Vorstellungen in derselben Sache an die Militärbehörde ergangen. Einige Besserung ist auch erzielt. Ganz jedoch läßt sich der Mißstand anscheinend nicht beseitigen.

Aussprache über das **Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche** fehlt selbstverständlich auch diesmal nicht. Und zwar sind es fast ausschließlich die gemischten Ehen, aus welchen dem Geistlichen, wenn er ein treuer und gewissenhafter Seelsorger ist, die meisten Unannehmlichkeiten entstehen. Es ist schwer zu bestimmen, zu welcher Kirche Gunsten oder Ungunsten im Verlauf eines Jahres sich das Zahlenverhältnis der konfessionellen Trauungen oder Tausen gebildet hat. So vernehmen wir fast immer gleichzeitig Klagen über den Rückgang des evangelischen Bekenntnisses in Mischehen und daneben den Ausdruck der Befriedigung über mehr oder weniger namhaften Gewinn für die evangelische Konfession. Mit letzterer Wahrnehmung stimmt namentlich der Hinblick auf die erheblich größere Zahl von Übertritten zu unserer Kirche als von Austritten zur katholischen. Daß in Mischehen mehr die Frauen als die Männer für Trauung oder Taufe in der oder jener

Konfession ausschlaggebend sind, ist bekannt, und daraus erklärt sich auch der an sich sehr auffallende Umstand, daß Männer, denen sonst jegliche religiöse Betrachtung der Dinge ferne liegt, nicht selten völlig gleichgültig zusehen, wie ihre Kinder in der ihren sonstigen Anschauungen widersprechenden religiösen Richtung erzogen werden. Es wird vonseiten der Geistlichen im religiösen Unterricht sowie durch sonstige Belehrung, aber auch durch Mahnen und Warnen seitens der zur kirchlichen Mitarbeit berufenen Kirchenältesten noch mehr als bisher geschehen müssen, allerdings in durchaus duldsamem, die Überzeugung Andersdenkender nicht verletzendem Geiste, wenn unserer Kirche nicht nach und nach empfindlicher Schaden aus den Mischehen erwachsen soll.

Über das **Sektenwesen** wird diesmal nicht viel gesagt. Mosbach beklagt die Zunahme der Adventisten oder Sabbatisten und die Zudringlichkeit ihrer Traktätchen verbreitenden Kolporteure. Wo Austritte aus unserer Kirche zahlreicher waren als sonst, wie in den größeren Städten, z. B. Mannheim, kommt dies mehr der Gemeinschaft der Freireligiösen zu gute als den Sekten.

In **Konstanz** wurde über das Gesetz vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr. (Staatl. G. Bl. 1900 S. 938 ff.) verhandelt. Nach Art. III dieses Gesetzes können Gemeinde oder Kreise durch eine statutarische Bestimmung beschließen, daß Beamten der Gemeinde- oder der Kreis-Armenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der auf der Synode erstattete eingehende Bericht weist darauf hin, wie diese vom Gesetz vorgesehene Einrichtung der Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung überall, wo von derselben Gebrauch gemacht wurde, sich als praktisch und wohlthätig erwiesen habe. Es wurde daher an den Oberkirchenrat das Ersuchen gestellt, auf eine möglichste Ausbreitung dieser Einrichtung hinzuwirken. Da es sich um einen Gegenstand handelt, welcher vornehmlich der Beurteilung der weltlichen Behörden unterliegt, sind wir zwar nicht in der Lage, unsererseits bei der Regierung Anträge zu stellen. Immerhin haben wir den Beschluß der Synode und den ihr erstatteten Bericht dem Großh. Ministerium zur Kenntnissnahme übermittelt. Auch können wir es nur begrüßen, wenn die Diöcesansynoden der berührten Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und da, wo die Voraussetzungen gegeben sind, durch ihre berufenen Organe sich mit den Vertretungen der Gemeinden und Kreise ins Benehmen setzen.

V. Wohltätigkeit und Kollekten.

Für das **Kirchen- und Kasualopfer** kommen auf den Kopf 22,7 \mathcal{L} . An erster Stelle steht hier Hornberg mit 38,6 \mathcal{L} , an letzter Mannheim-Heidelberg mit 10,2 \mathcal{L} .

Die Erträgnisse der vom Oberkirchenrat gebotenen **Kollekten** beliefen sich im ganzen auf 59870 \mathcal{M} . Den höchsten Ertrag weist hier die Diözese Karlsruhe-Stadt mit 7351, den mindesten Konstanz auf mit 953 \mathcal{M} . Die empfohlenen Kollekten hatten den höchsten Ertrag in Mannheim-Heidelberg mit 622, den geringsten in Adelsheim mit 11 \mathcal{M} . Kollekten der letzteren Art wurden überhaupt nicht erhoben in Borzberg, Bretten, Eppingen, Karlsruhe-Land, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Schopfheim.

An Orts- und Bezirkskollekten gingen ein 29219 \mathcal{M} . Hier steht die Diözese Karlsruhe-Stadt obenan mit 3750 \mathcal{M} , am Schlusse Konstanz mit 89 \mathcal{M} . Der Durchschnitt dieser Kollekten beträgt auf den Kopf 12,9 \mathcal{L} . Für den Gustav-Adolf-Verein wurden gespendet 70424 \mathcal{M} , von Mannheim-Heidelberg 17993 \mathcal{M} , von Borzberg 616 \mathcal{M} . Die Sammlungen für Äußere Mission ergaben 120462 \mathcal{M} , wovon 14392 auf die Diözese Pforzheim, auf Borzberg 1015 entfallen.

Für sonstige kirchliche Vereine wurden eingenommen 289268 \mathcal{M} . Mannheim-Heidelberg ist hier beteiligt mit 156585, Adelsheim mit 278 \mathcal{M} .

Für andere religiös-kirchliche und wohltätige Zwecke wurden gesammelt 771173 \mathcal{M} . Davon spendete Mannheim-Heidelberg 190821, Adelsheim 1317 \mathcal{M} . Auf den Kopf der Bevölkerung kommen 100,9 \mathcal{L} .

Das sind schöne Summen. Wie viel Herz an den Zahlen hängt, weiß Gott allein.

Die Einsicht in die Notwendigkeit einer geordneten **Krankenpflege** auch auf dem Lande wächst von Jahr zu Jahr. Möchte mit dem empfundenen Bedürfnis auch die Freude am Beruf der Krankenpflege und die Zahl tüchtiger Pflegerinnen zunehmen! Möchten sich von der großen Zahl der am Markte noch müßigstehenden immer mehr Frauen und Jungfrauen finden, die es wagen, den ob auch schweren so doch schönen Beruf einer Diakonisse zu erwählen! „Wer wagt, gewinnt.“ Nicht äußeres Gut, aber Reichtum an Kraft der Liebe. Wer Liebe übt, wird mit dem Ausgeben nicht ärmer, sondern nimmt an Reichtum zu.

VI. Verfassung.

Karlsruhe-Land wünscht, es möge den Vertretern der Diaspora auf den Synoden das Stimmrecht gewährt werden. Die Berücksichtigung dieses Antrags ist durch die Bestimmungen der Kirchenverfassung ausgeschlossen.

Eine größere Zahl von Synoden hatte sich im vergangenen Jahre mit der Frage der **Abänderung der Diöcesanbezirke** zu befassen. Die weitere Erörterung hierüber wie noch über andere da und dort aufgegriffene Verfassungsfragen muß der Generalsynode vorbehalten bleiben. So wurde auf der Synode Sinsheim beantragt, es möchte der Begriff der „Selbständigkeit“ im Sinn des § 14 der Kirchenverfassung eine weitere Auslegung erhalten, als ihm auf der Generalsynode 1899 gegeben worden ist. Außerdem wünscht Sinsheim in § 18 der Kirchenverfassung eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß die bei den kirchlichen Erneuerungswahlen am Austritt stehenden Mitglieder der kirchlichen Gemeindegremien ihr Amt bis zum Eintritt der Neugewählten weiter zu versehen haben. Dieser Grundsatz ist bisher als selbstverständlich angesehen worden.

Über die **Tätigkeit der Kirchenältesten** hat Sinsheim auf Grund der vor zwei Jahren von Müllheim zur Beratung gezogenen Gesichtspunkte Bericht erstattet. Es konnte auf manche dankenswerte Mithilfe hingewiesen werden, die der Geistliche erfahren darf. Da und dort zeigen Mitglieder des Kirchengemeinderats dem Pfarrer Krankheitsfälle in der Gemeinde an, damit er seelsorgerliche Besuche machen kann. An anderen Orten beteiligen sie sich an der Jugendfürsorge. Aus einer Gemeinde konnte mitgeteilt werden, daß die ernststen Mahnungen zweier Ältesten entschieden bessernd auf zwei Gewohnheitstrinker gewirkt haben. Wir können die Mahnung nur wiederholen, es möchten auch andere Synoden dieses Thema zum Gegenstand der Besprechung machen. Die anwesenden Laienmitglieder der Synoden werden dadurch nicht nur sich selbst zum Aufwand ihrer Zeit und Kraft für ihren Beruf ermuntern lassen, sondern sie werden, was sie vernommen, an ihre Amtsgenossen weitergeben, und das kann nur von Segen sein.

VII. Vermögen.

Die Ergebnisse der Feststellung und Erhebung der **allgemeinen Kirchensteuer** waren im Jahre 1907 abermals günstige. Festgestellt wurden 632 400 M 75 S nach den ordentlichen Erhebungsregistern, 18 082 M 86 S nach den Hebregistern von neuzugegangenen Einkommen- und Gewerbesteuerpflichtigen, 28 223 M 20 S nach den Nachtragsverzeichnissen und 1707 M 60 S an sonstigen Posten, also

zusammen 680 414 *M* 41 *S* an laufender Steuer gegenüber 643 590 *M* 55 *S* im Vorjahr. In Abgang zu verrechnen waren 28 132 *M* 78 *S* nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissäre und 6 780 *M* 68 *S* nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen, zusammen 34 913 *M* 46 *S* oder 6 57 *M* 84 *S* weniger als im vorhergegangenen Jahre. Die Rückstände mit 1304 *M* 27 *S* von früheren Jahren und mit 23 283 *M* 26 *S* vom abgelaufenen Jahre sind im ganzen etwas über die Höhe des Vorjahres hinaus gegangen.

Über die Erhebung von **örtlichen kirchlichen** Steuern im Jahre 1907 teilen wir folgendes mit:

Kirchensteuervoranschläge wurden in fünf Kirchspielen (Brözingen, Haslach, Heddesheim, Kälbertshausen und Palmbach) erstmals und in einem Kirchspiel (Eschelbronn), das seit einigen Jahren die Steuererhebung ausgesetzt hatte, erstmals wieder aufgestellt. Ferner wurde für eine Filialkirchengemeinde (Biesingen-Sunthausen), die vorher nur zur Steuer des Gesamtkirchspiels (Oberbaldingen) beigezogen war, wegen hinzugekommener eigener Bedürfnisse ein besonderer Kirchensteuervoranschlag gefertigt. Von diesen sieben neuen Voranschlägen beziehen sich sechs auf lediglich bauliche und einer auf bauliche und auch andere Bedürfnisse. Für die Kirchengemeinden Keppenbach und Seckenheim ist das Bedürfnis nach Erhebung von Ortssteuer mit dem Jahr 1907 in Wegfall gekommen. Der für 1907 in $130 + 7 - 2 = 135$ Kirchspielen festgestellte Gesamtsteuerbedarf beläuft sich auf 716 858 *M*, wovon 494 860 *M* auf Bausteuern entfallen. Das Gesamterträgnis an Ortssteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr zu 748 046 *M* angenommen, wovon 132 710 *M* durch die nur zu kirchlichen Baulichkeiten Pflichtigen und 615 336 *M* durch die Kirchspieleinwohner aufzubringen sind.

Von dem Gesamtsteuerbedarf von 716 858 *M* entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden 17 588 *M*, Bruchsal 5 969 *M*, Freiburg (ohne Haslach) 54 994 *M*, Heidelberg (Altstadt) 46 195 *M*, Heidelberg-Handschuhsheim 3 866 *M*, Heidelberg-Neuenheim 14 442 *M*, Karlsruhe (Altstadt) 123 896 *M*, Karlsruhe-Mühlburg 7 440 *M*, Konstanz 9 525 *M*, Mannheim (Altstadt) 186 031 *M*, Mannheim-Neckarau 6 994 *M*, Mannheim-Waldhof 5 840 *M*, Offenburg 6 216 *M* und Pforzheim (ohne Brözingen) 48 725 *M*, zusammen 537 721 *M* gegenüber 488 968 *M* im Vorjahr. Die Gesamtsteuerfüße für diese Kirchengemeinden sind bis auf Karlsruhe-Mühlburg, welches nunmehr 6 *S* gegen bisher 5 *S* von 100 *M* Gemeindesteuerkapital, und Pforzheim, welches 3 *S* gegen bisher 4 *S* erhebt, die gleichen geblieben wie im Vorjahr. In dem neu hinzugekommenen Kirchspiel Freiburg-Haslach ist bei einem Erfordernis von 465 *M* ein Hauptsteuerfuß von 5 *S* nötig geworden. Weiter gehört nunmehr zu deu

Kirchspielen in Städten, die der Städteordnung unterstehen, Rintheim auf der Gemarkung Karlsruhe, welches seit dem Jahr 1903 Ortskirchensteuer erhebt. Für dieses Kirchspiel ist im Jahr 1907 bei einem Erfordernis von 1000 *M* ein Hauptsteuerfuß von 7 *S* angewendet worden. In den 119 übrigen Kirchengemeinden beläuft sich das Gesamterfordernis auf 716 858 — (537 721 + 465 + 1000) = 177 672 *M*. Nur in 56 der letztgenannten Kirchspiele übersteigt der jährliche Gesamtbedarf den Betrag von 1000 *M*.

Der Gesamtsteuerfuß geht in 57 Kirchengemeinden — z. T. sehr beträchtlich — über 6 *S* vom Hundert hinaus, in 4 beträgt er nur 2 *S*, in 1 nur 1 *S*, in den übrigen bewegt er sich zwischen 3 und 6 *S*.

Zu den **neuen geistlichen Stellen**, welche ganz oder teilweise aus örtlichen Kirchensteuern dotiert werden (Baden, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Neckarau, Offenburg, Ostersheim, Pforzheim, Schopfheim, Stockach und Waldkirch — 17 Pfarreien, 15 Stadtvikariate und 1 Dienstvikariat —) ist hinzugekommen: in Pforzheim eine Pfarrei.

Von der durch das kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1894 (R. G. u. B. Bl. 1895 S. 8) gegebenen Möglichkeit der **Aufhebung der Stolgebühren** haben bis jetzt 65 Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Entschädigungsrente für die abgelösten Stolgebühren wird in 18 Gemeinden (Brombach, Emmendingen, Freiburg, Hasselbach, Heinsheim, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Untergimpern, Waldkirch und Wertheim) aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt; in den übrigen 47 Gemeinden ist sie auf Ortsfonds übernommen.

Wir stehen am Schlusse unserer Ausführungen. Unsere Diöcesansynodalbescheide können ihrer Natur nach keine Jahresberichte über den Gang des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens in der Landeskirche sein. Dazu müßte verschiedenes weggelassen und anderes dafür hereingenommen werden. Sie geben aber auch kein Gesamtbild im eigentlichen Sinn dieses Wortes; denn auf einem solchen würde doch wohl da und dort ein Gegenstand mehr im Vordergrunde sich befinden, der jetzt zurücksteht, und umgekehrt. Vielmehr sind es immer nur Einzelbilder, die wir bieten, je nachdem der Verlauf der Synoden und die über sie erstatteten Berichte dazu Veranlassung geben. Licht und Schatten sind dabei wechselnd verteilt. Eines aber wissen wir: Es glänzt und wärmt in das Leben unserer Kirche herein die

Gottessonne von oben her, wie das Angesicht des Erlösers sie ausstrahlt. Daß von dieser Sonne ein voller Lichtschein sich ergießen möge über das Bild unseres kirchlichen Gemeindelebens und vor diesem Schein alle Schatten weichen möchten, das ist unser sehnlichster Wunsch und unser Gebet. Daraufhin zielt aber auch, wie wir uns aufs neue überzeugt haben, alle treue unter uns geschehende Arbeit. Daß sie nicht vergeblich sein werde in dem Herrn, das ist unser fester Glaube. In diesem Glauben suchen und finden allezeit Geistliche und Gemeinden neue Kraft für rüstiges Weiterwirken zum Heil unserer Kirche und zu Gottes Ehre.

Karlsruhe, den 11. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

Vorstehender Bescheid wird den Pfarrämtern in mehreren Exemplaren gesendet, damit zugleich die Kirchengemeinderäte und, wo dies angeht, auch die Kirchengemeindeversammlungen genaue Kenntnis von ihm erhalten können.